

Die Subvention der Primarschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-261364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Subvention der Primarschulen

durch den Bund wurde in der Dezembersession ein Hauptgegenstand der Verhandlungen. Gewaltig war der Kampf, bis der Appenzeller Landammann Sonderegger mit seinem Antrag eine Kappelmilchsuppe anrichtete, welche die Zustimmung der grossen Mehrheit des Nationalrates fand und eine fröhliche Weihnachtstimmung verbreitete. Die Frage wurde dem Bundesrat wieder zugewiesen mit dem Auftrage, Art. 27 der Bundesverfassung zu ergänzen, dass die Subventionen des Bundes darin eine Stelle finden. Wir begrüssen diese Wendung, der Nationalrat hat damit den Weg der Verständigung betreten.

Als wichtigstes Aktenstück in Sachen steht immerhin der Vorschlag des Bundesrates da, welcher folgendermassen lautet:

„Art. 1. Zur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet.

„Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluss der obligatorischen Ergänzens- und Fortbildungsschule) verwendet werden und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken: 1. Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu grosser Klassen und der Erleichterung des Schulbesuches; 2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser; 3. Einrichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten; 4. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften; 5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehälte; 6. Anschaffung von Lehrmitteln; 7. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder; 8. Nachhülfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während der Schulzeit; 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

„Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

„Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri,

Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

„Art. 5. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone. Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

„Art. 6. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrate eine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nicht zulässig. Ebensowenig ist Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr zulässig.

„Art. 7. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen gemäss verwendet werden. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

„Art. 8. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

„Art. 9. (Referendumsvorbehalt.)“

Antrag von Herrn Nationalrat Sonderegger. (Appenzell.)

16. Dezember 1901.

1. Es sei auf die Vorlage des Bundesrates betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund (vom 18. Juni 1901) einzutreten, jedoch mit der Einladung an den Bundesrat, bis zur Frühjahrssitzung der eidg. Räte einen Entwurf zu einer bezüglichen Ergänzung der Bundesverfassung einzubringen, wofür unverbindlich folgende Fassung vorgeschlagen wird:

Art. 27^{bis}. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluss der obligatorischen Ergänzungs- und Fortbildungsschule) und für bestimmte Zwecke verwendet werden. Sie dürfen ferner keine Verminderung der bisherigen Leistungen

der Kantone und Gemeinden, aber auch keine Schmälerung der den Kantonen im Schulwesen zustehenden Rechte zur Folge haben.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

2. Die Publikation des Bundesbeschlusses bzw. Gesetzes ist derart einzurichten, dass die Referendumsfrist erst nach erfolgter Abstimmung über den Verfassungsartikel zu laufen beginnt.

Antrag des Bundesrates.

18. Dezember 1901.

Die Bundesversammlung wird durch besonderen Beschluss den Zeitpunkt feststellen, zu welchem die Schulsubvention ins Budget eingestellt werden kann.

Eventueller Antrag von Herrn Nationalrat Heller.

18. Dezember 1901.

Dem Antrag des Herrn Nationalrat Sonderegger ist eventuell folgende Fassung zu geben:

Es sei auf die Vorlage des Bundesrates betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund (vom 18. Juni 1901) einzutreten, vor der weiteren Beratung jedoch der Bundesrat einzuladen, bis zur Frühjahrssitzung der eidg. Räte einen Entwurf zu einer Ergänzung der Bundesverfassung einzubringen, wofür unverbindlich folgende Fassung vorgeschlagen wird:

Art. 27^{bis}. Wie Antrag Sonderegger.

Ziffer 2 ist zu streichen.

Zur Speisung der armen Schulkinder.

In den nächsten Tagen werden in vielen Gemeinden, wo man Mitgefühl mit den hungernden Schülern hat, die Speisungen derselben beginnen. Die Auswahl der Speisen war bisher eine sehr beschränkte, man hatte nur Auswahl in Reis- und Erbsensuppen und Milch. Erstere taugen aber nach ihrem Nährstoffverhältnis und ihrer Verdaulichkeit nicht besonders für Kinder unter 12 Jahren. So blieb Milch mit Brot als Hauptspeise. In den letzten Wochen ist nun eine Suppe in den Handel gelangt, welche hinsichtlich schneller und bequemer Zubereitung der Milch gleichgestellt werden kann, und nebstdem an Nährgehalt, Verdaulichkeit und Preis und Nährstoffverhältnis der Milch am nächsten steht. Es enthält das